



§ 179a AktG analog auf die GmbH?

Zum Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses
bei Veräußerung wesentlicher Gesellschaftswerte

Florian B. Suchan

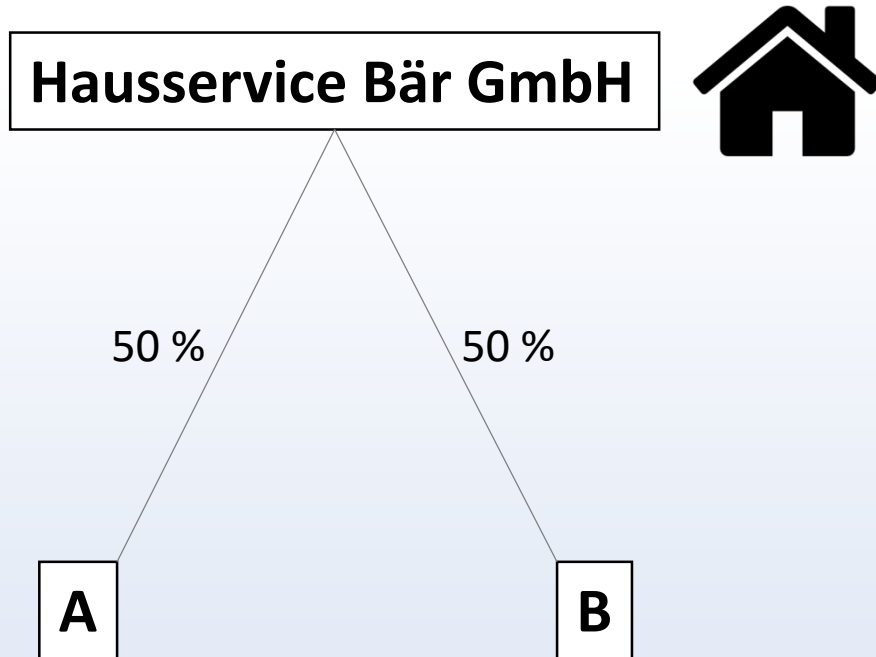


Gliederung

- A. Einleitung / Problemskizze
- B. Bisherige Handhabe
- C. BGH, 8. Januar 2019 - II ZR 364/18
- D. Ausblick

A. Einleitung

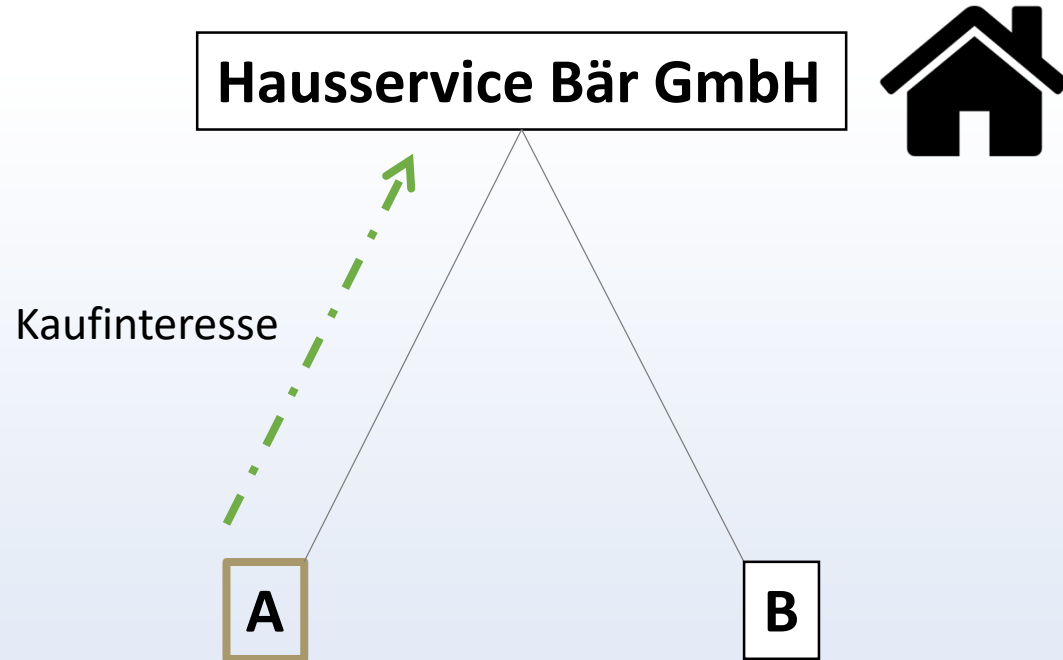
- Problemstellung



* Vereinfachte Darstellung in Anlehnung an:
BGH, 8. Januar 2019 - II ZR 364/18

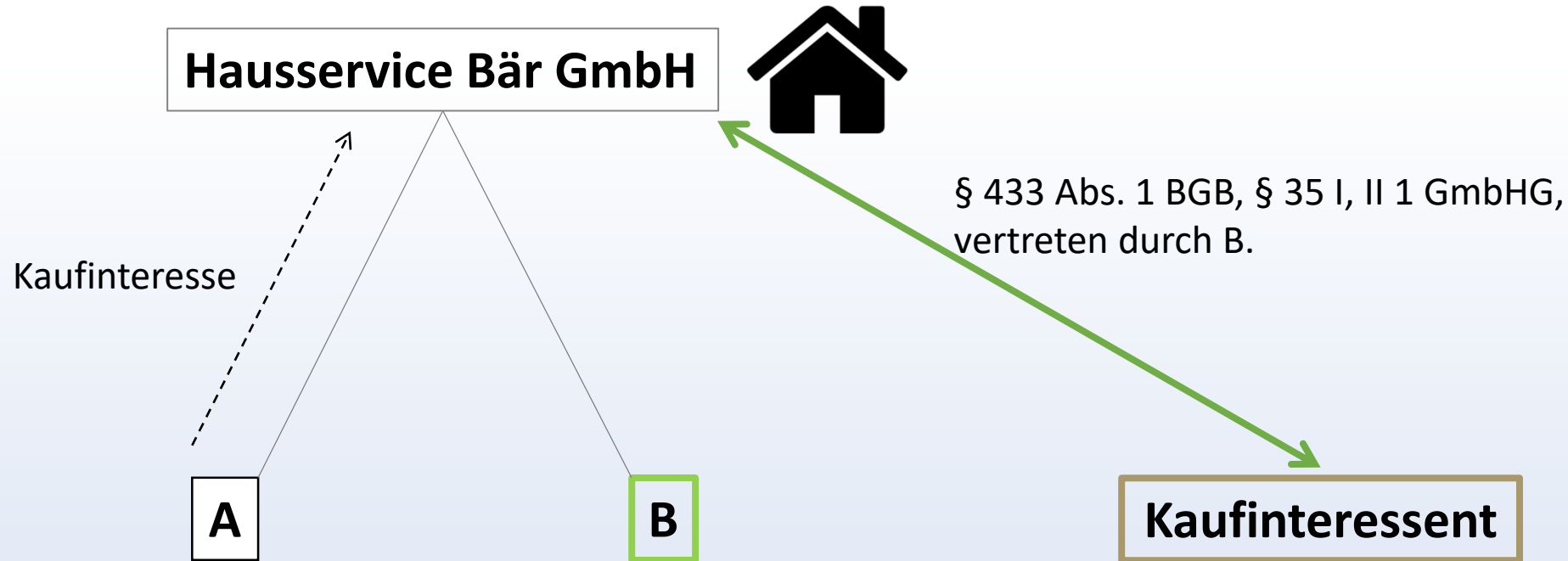
A. Einleitung

- Problemstellung



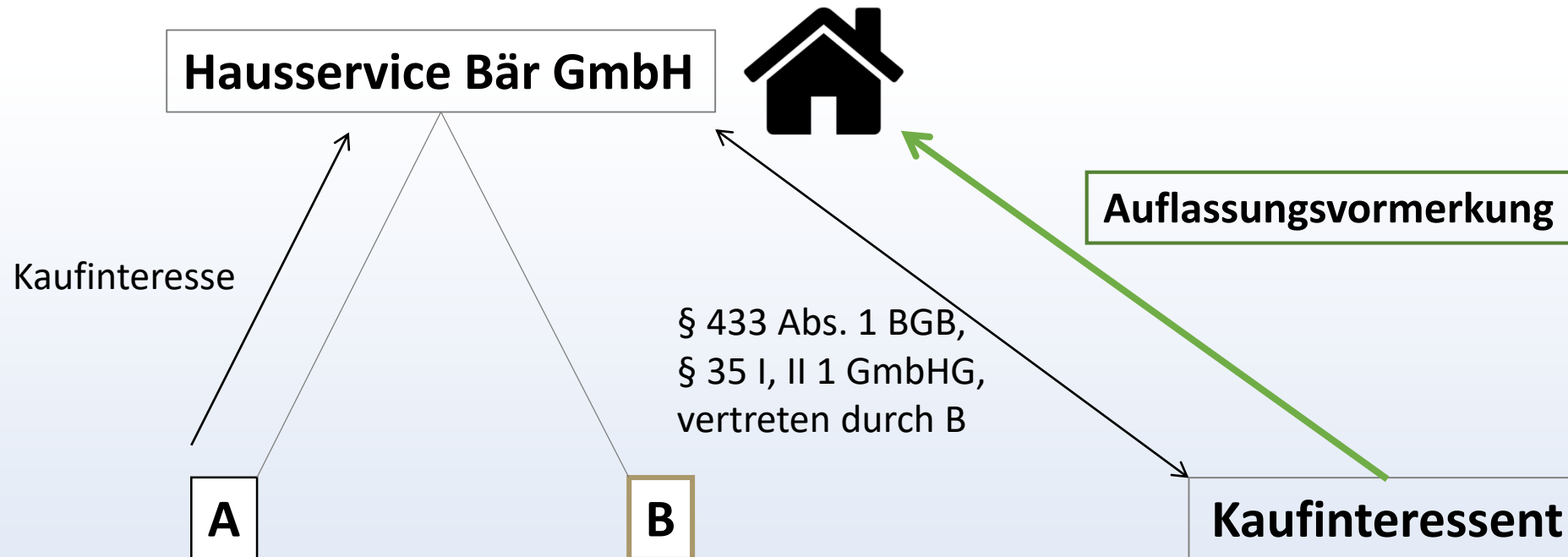
A. Einleitung

- Problemstellung



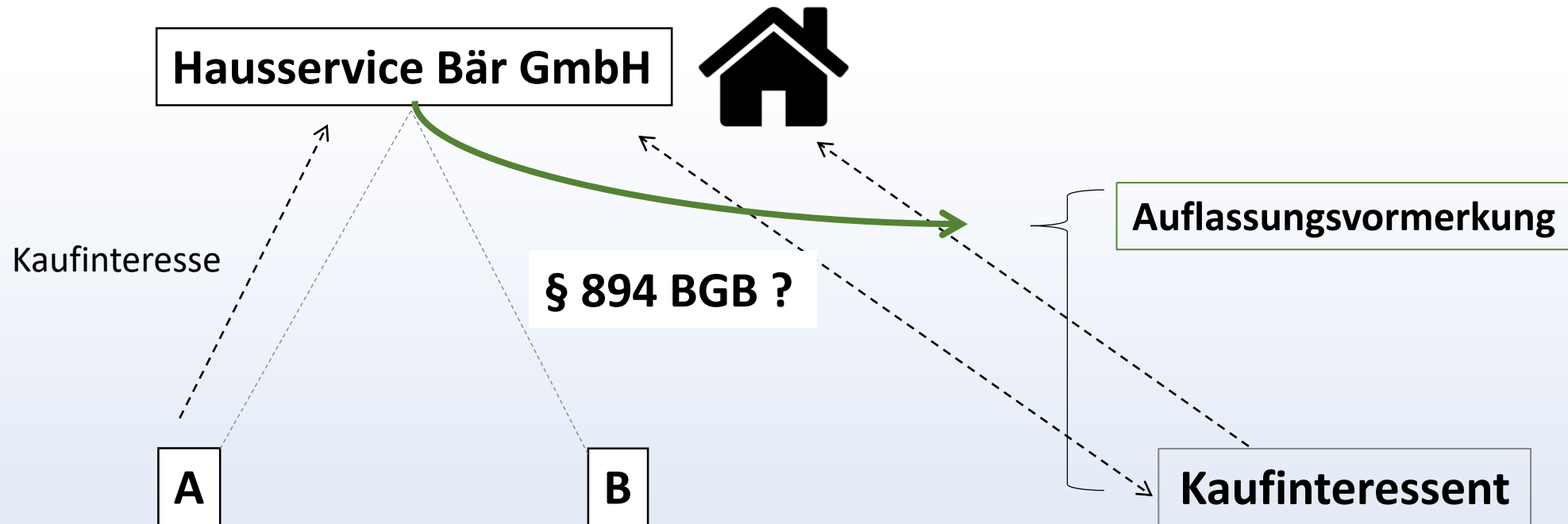
A. Einleitung

- Problemstellung



A. Einleitung

- Problemstellung



A. Einleitung

- Problemstellung

- Antrag auf Löschung der Vormerkung, § 894 BGB (+), wenn GB unrichtig
- GB unrichtig, wenn Auflassungsvormerkung nicht besteht
- Auflassungsvormerkung ist streng akzessorisch zum Bestand der Forderung
- Forderung hängt von Wirksamkeit des Kaufvertrags ab

Vereinfacht:

Konnte B das Betriebsgrundstück ohne Zustimmung des A verkaufen?

A. Einleitung

- Voraussetzungen des § 179a AktG

I. Aktiengesellschaft

II. Vertragliche Verpflichtung zur Übertragung des gesamten Vermögens

III. Kein Tatbestand des Umwandlungsgesetzes

→ **Rechtsfolge: Beschluss der Hauptversammlung nach § 179 AktG zur Wirksamkeit der vertraglichen Verpflichtung erforderlich. Ohne Hauptversammlungsbeschluss daher schwebende Unwirksamkeit § 177 BGB.**

A. Einleitung

- Struktur des § 179a AktG

I. Übertragung des gesamten Vermögens

- > „*Wesentlicher Teil des Vermögens*“ genügt
(Maßstab: Fortführung des Unternehmens entsprechend des satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstandes möglich?)
- > Kein Tatbestand des UmwG
(d.h.: keine Gesamtrechtsnachfolge)

A. Einleitung

- Struktur des § 179a AktG

II. Zustimmung der Hauptversammlung

1. Allgemeines

- > Bezugspunkt: Gesamter Vertrag nebst Nebenabreden
- > Zustimmung: Einwilligung oder Genehmigung
- > einfache Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG) und $\frac{3}{4}$ Kapitalmehrheit (§ 179a Abs. 1 S. 1 AktG)
- > Informationspflichten (§ 179a Abs. 2 AktG)

2. Grenzen

- > Mehrheitsaktionär benötigt keine sachliche Rechtfertigung
- > marktübliche Gegenleistung nötig, anderenfalls:
§ 243 Abs. 2 AktG / §§ 317 ff. AktG / § 826 BGB

A. Einleitung

- Struktur des § 179a AktG

III. Rechtsfolgen

1. Wirksamkeitsvoraussetzung

- > Beschränkung der Vertretungsmacht (im Außenverhältnis)
- > bis zur Genehmigung schwebende Unwirksamkeit § 177 BGB
- > bei Zustimmung: Verpflichtung des Vorstands zum Vertragsschluss
- > Anfechtungsklage gegen Zustimmungsbeschluss möglich

2. Folgen des Vertragsschlusses

- > keine Gesamtrechtsnachfolge (vgl. UmwG)
- > Gegenleistung tritt an die Stelle des Vermögenswertes und unterliegt den gleichen Bindungen (z.B.: § 57 oder §§ 311, 317 AktG)

A. Einleitung

- Voraussetzungen einer Analogie

I. Keine direkte Anwendung auf die GmbH

II. Voraussetzungen für eine Analogie?

1. Planwidrige Regelungslücke

2. „Vergleichbare Interessenslage“

(+), wenn der Gesetzgeber bei einer *Interessenabwägung*, bei der er sich von den *gleichen Grundsätzen* hätte leiten lassen wie bei Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem *gleichen Abwägungsergebnis* gekommen wäre.

B. Bisherige Handhabe

- Rechtsprechung

I. BGH, 9. Januar 1995 - II ZR 24/94

Zustimmender Gesellschafterbeschluss als Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Vertrag der KG über ihr gesamtes Vermögen

+ „Darstellungen“ der Literaturansichten zur Analogie bei der GmbH

II. OLG Düsseldorf, 23. November 2017 - I-6 U 225/16

§ 179a AktG analog auf Personengesellschaften (KG), wenn keine Regelung im GV zu den Mehrheitserfordernissen bei dem Beschlussgegenstand enthalten

B. Bisherige Handhabe

- Literaturmeinungen

| Herrschende Lehre | Teilweise vertreten | Vereinzelt vertreten |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Gedanke von § 179a AktG verallgemeinerungsfähiges Prinzip des Verbandsrechts• Gleiche Schutzbedürftigkeit von GmbH-Gesellschaftern und Aktionären• Keine relevanten Unterschiede | <ul style="list-style-type: none">• § 179a AktG als Ausnahmevorschrift nicht analogiefähig• Zweifel in Bezug auf Vorgaben der Publizitätsrichtlinie• Teilweise auch: Keine Analogie jedenfalls bei Projektgesellschaften | <ul style="list-style-type: none">• Analoge Anwendung des § 179a AktG, beschränkt auf das Innenverhältnis |

B. Bisherige Handhabe

II. Rechtsfolgen einer analogen Anwendung von § 179a AktG

- Zustimmung der Gesellschafterversammlung = Wirksamkeitsvoraussetzung
- B wäre Vertreter ohne Vertretungsmacht, § 179 Abs. 1 BGB
- Allenfalls gutgläubiger Erwerb nach § 366 Abs. 1 HGB

C. BGH (II ZR 364/18)

I. (redaktionelle) Leitsätze

- § 179a AktG ist auf die GmbH **nicht analog** anwendbar.
- Die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH ist ein **besonders bedeutsames Geschäft i. S. d. § 49 II GmbHG** (= Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung).
- Eine Missachtung des Zustimmungsvorbehalts wirkt sich grundsätzlich nur im Innenverhältnis aus (Grenze: **§ 242 BGB**).

C. BGH (II ZR 364/18)

II. Argumente des Bundesgerichtshofs

1. Historische Betrachtung

- Ausgangsvorschrift des § 173a AktG (im HGB, 1897): zwingender Zusammenhang zwischen Vermögensübertragung und Auflösung einer Aktiengesellschaft (= Gläubigerschutz)
- Qualifiziertes Zustimmungserfordernis der HV (im § 255 AktG, 1937) führte zur Abschaffung dieses Mechanismus (= *nur noch* Aktionärsschutz)
- § 286 RegE (GmbHG, 1973) enthielt Vorschlag zu einer entsprechenden Regelung für die GmbH wurde aber nicht umgesetzt

C. BGH (II ZR 364/18)

II. Argumente des Bundesgerichtshofs

2. Schutz des redlichen Erwerbers

- Analogie führt zu systemfremder Einschränkung der Vertretungsmacht im GmbHG (vgl. § 37 Abs. 2 GmbHG), während die Zuständigkeit im Aktienrecht in den §§ 76 ff. und §§ 111 ff. AktG klar abgegrenzt wird

3. Haftungsrisiken

- insb. im Bereich der notariellen Praxis (siehe hierzu: *FS-Wegen/Scheel*, 2015, S. 297)

C. BGH (II ZR 364/18)

II. Argumente des Bundesgerichtshofs

4. Differente Binnenstruktur der GmbH und AG

| Aktiengesellschaft | GmbH |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Machtbalance der Organe / kein unmittelbarer Einfluss der Aktionäre• Klare Kompetenzabgrenzung bei Leitung- und Überwachung | <ul style="list-style-type: none">• Hierarchische Organisation• Umfassendes Prüfungs- und Weisungsrecht der Gesellschafter → Stärkere Machtposition der Gesellschafter = geringere Schutzbedürftigkeit |

C. BGH (II ZR 364/18)

II. Argumente des Bundesgerichtshofs

4. Differente Binnenstruktur der GmbH und AG

=> Schutz der GmbH-Gesellschafter über Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung bei besonders bedeutsamen Geschäften (§ 49 Abs. 2 GmbHG)

D. Ausblick

I. Bedeutung für den GmbH Geschäftsführer

- Grds. Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags / § 49 Abs. 2 GmbHG
- Verstöße wirken grds. nur im Innenverhältnis und schlagen nicht auf das Außenverhältnis durch (Grenze: Missbrauch der VM, § 242 BGB)
- Mögliche Haftung des Geschäftsführers gem. § 43 GmbHG
- ! *In der Kautelarpraxis des GF sollte vor der Veräußerung bedeutender Werte ein Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegen.*

D. Ausblick

II. Bedeutung für den Rechtsverkehr

- Bei Gutgläubigkeit ist der Erwerb vom Geschäftsführer möglich
- d.h. für den Vertragspartner der Gesellschaft aber:
 - u.U. Erkundigungsobliegenheit
 - u.U. bereits Bösgläubigkeit, wenn Vertragspartner erfährt, dass ein (maßgebender) Gesellschafter mit dem Geschäft nicht einverstanden ist / Gesellschafterbeschluss fehlt

! *Im Zweifel sollte beim Kauf bedeutender Werte die Vorlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses verlangt werden*

D. Ausblick

III. Formerfordernis des Gesellschafterbeschlusses?

- Vom BGH offengelassen
- In Anbetracht der Argumentation aber wahrscheinlich keine Form vorgeschrieben

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !